

# Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **33 (1936)**

Heft 8

PDF erstellt am: **13.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

keit, so daß dauernde Versorgungsbedürftigkeit bloß dann anzunehmen ist, wenn deren Ende nicht abzusehen ist; es wird auf die Ausführungen in jenem Entscheide: Luzern gegen Uri vom 13. Aug. 1935, verwiesen.).

Ist dauernde Unterstützungsbedürftigkeit vorhanden, so ist der Heimruf zulässig, wenn er im Interesse des Unterstützungsbedürftigen vorzuziehen ist. Daß dies im Falle K. nicht zutrifft, ist ohne weiteres klar. K. hätte im Falle des Heimrufs auf die Sanatoriumskur verzichten müssen, die zur Heilung seines Leidens und vielleicht zur Rettung seines Lebens unumgänglich notwendig war.

Selbst wenn das Konkordat nicht ausdrücklich bestimmen würde, daß der Heimruf nur zulässig sei, wenn er im Interesse des Unterstützungsbedürftigen liege, könnte im vorliegenden Falle der Heimruf nicht gutgeheißen werden. Es ist selbstverständliche und stillschweigende Voraussetzung des ganzen Konkordates, daß dieses der Verwirklichung einer angemessenen, zweckmäßigen und humanen Armenpflege dienen soll. Den Grundsätzen einer solchen Armenpflege widerspricht es aber, wenn man einem Schwerkranken die nötige Pflege verweigert. In besonderem Maße trifft dies zu gegenüber einem Tuberkulösen, dessen richtige Behandlung eine Lebensfrage ist.

Das finanzielle Interesse des Heimatkantons oder der Heimatgemeinde in solchen Fällen entscheiden zu lassen, wäre konkordatswidrig. Der Hinweis auf die finanziellen Schwierigkeiten armer Gemeinden ist allerdings an sich nicht unberechtigt; es darf auch in dieser Hinsicht auf den bundesrätlichen Entscheid im Falle Josefine Blank verwiesen werden. Das Konkordat ist eine Abmachung zwischen Kantonen, nicht zwischen Gemeinden; die konkordatsgemäße Beitragspflicht liegt dem Kanton, nicht einer Gemeinde ob. Was die Gemeinde dabei zu leisten habe, bestimmt nicht das Konkordat, sondern die innere kantonale Gesetzgebung (vgl. Art. 6 des Konkordates). Ist eine Gemeinde der Konkordatsleistung nicht gewachsen, dann ist es Sache des Kantons, das Nötige zu tun.

Der Rekurs wird gutgeheißen, der Beschluß des Regierungsrates des Kantons Uri vom 11. Juni 1935 aufgehoben. Adalbert Josef K. ist von den Kantonen Luzern und Uri konkordatsgemäß zu unterstützen.

---

**Bern.** Unterstützungsspflicht der Gemeinde. „Ein Unterstützungsbedürftiger kann nicht verlangen, daß die Gemeinde für ihn Kur- und Arztkosten bezahle, für die sie nicht Gutsprache geleistet hat. Auf eine gegen ihre Weigerung eingereichte Beschwerde gemäß Art. 63 Gemeindegesetz könnte nur eingetreten werden, soweit es sich darum handelt, zu entscheiden, ob die Gemeindebehörde ihrer Unterstützungsspflicht in gesetzlicher Weise nachgekommen ist. Jedoch könnte dabei eine bestimmte Art oder ein bestimmtes Maß der Unterstützung nicht vorgeschrieben werden.“ (Entscheid des Regierungsrates vom 27. September 1935.)

Der Tatbestand: Im Sommer 1934 mußte Frau B. in S. auf Veranlassung des Arztes eine Erholungskur machen, die ihr Pfarrer Z. ermöglichte, ohne daß die Gutsprache der zuständigen Armenbehörde eingeholt wurde. Seither sind weitere Rechnungen von Ärzten usw. entstanden, die dem Sekretär der Armenbehörde übergeben wurden, welche die Bezahlung ablehnte. Daraufhin kam es zum erstinstanzlichen Entscheid des Regierungsrates.

Aus den Motiven:

Das Rechtsbegehren der Frau B., es sei die Armenbehörde S. zur Bezahlung der auf ihren Namen ausgestellten Rechnungen zu verpflichten, kann nicht geschützt werden. Nach den Akten steht fest, daß S. nie um Gutsprache angegangen worden war und auch nie solche geleistet hat.

Gemäß Art. 81 A. u. N. G. ist die Geltendmachung von Unterstützungsansprüchen

auf dem Wege Rechtens ausgeschlossen. Vom Standpunkt einer eigentlichen Klage kann daher auf die Beschwerde der Frau B. nicht eingetreten werden. Dagegen hat der Regierungsrat bereits in frühern Entscheiden erkannt, daß den Armen gegenüber den Armenbehörden ein Beschwerderecht im Sinne der Art. 60 und 63 des Gemeindegesetzes vom 9. Dezember 1917 zustehe, weil jeder Bürger ein Recht auf gesetzmäßige Verwaltung und den ordnungsgemäßen Vollzug der gesetzlichen Vorschriften habe. Dieses sogenannte Reflexrecht müsse aber auf dem Wege der Beschwerde geltend gemacht werden. Wie jedoch aus den erwähnten Entscheiden hervorgeht, kann auf eine solche Beschwerde nicht eingetreten werden, soweit sie sich auf Zuspruch bestimmter Unterstützungen bezieht, und die Aufsichtsbehörden, Regierungstatthalter und Regierungsrat, können in ihren Entscheiden nicht eine bestimmte Art oder ein bestimmtes Maß der Unterstützung vorschreiben. Sie haben vielmehr nur allgemein festzustellen, ob Art und Maß der Unterstützung genügend sind und die beschwerdebeflagte Gemeinde gegebenenfalls anzuweisen, in einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Weise, die in den Erwägungen näher erläutert werden kann, zu unterstützen.

In diesem Fall ist keine allgemeine Beschwerde eingereicht worden. Es kann den Gemeinden nicht zugemutet werden, Beiträge auszugeben, mit denen sie nicht gerechnet hat, da gelegentlich auch solche bedeutend niedriger gehalten werden können. Immerhin wird der Gemeinde S. empfohlen, dem Unterstützungsfall alle Aufmerksamkeit zu schenken... (Monatschrift für bern. Verwaltungsrecht und Notariatswesen, Bd. XXXIII, Nr. 203.) A.

Etataufnahme. „I. Wird neben der Begründetheit einer Etataufnahme auch die Regreppflicht bestritten, so ist oberinstanzlich der Regierungsrat zur Entscheidung der Beschwerde zuständig. II. Wurde eine Etatauftragung unter Umgehung der gesetzlichen Ordnung von einer Wohnsitzgemeinde unterlassen, so sind die Wirkungen einer spätern Etataufnahme in der neuen Wohnsitzgemeinde auf die Zeit der Einwohnung in der frühern Wohnsitzgemeinde zurückzubeziehen.“ (Entscheid des Regierungsrates vom 30. August 1935.)

Aus den Motiven:

1. In wohnsitzrechtlicher Hinsicht ergibt sich aus den Akten, daß Familie L. am 1. August 1933 von St. in die Gemeinde W. gezogen und dort bis 1. Mai 1935 verblieben ist. Zur Zeit der Etatverhandlung im Herbst 1933 war sie daher bereits mehr als 30 Tage in dieser Gemeinde. Vor dem Einzug in W. hatte sie sich ca. 4 Monate in der Gemeinde St. und vorher ca. 1 Jahr in der Gemeinde D. aufgehalten, in letzterer Gemeinde bis Ende 1932 mit einem von der vorangehenden Wohnsitzgemeinde B. ausgestellten Wohnsitzschein. B. hat dann die Erneuerung des Wohnsitzscheines verweigert und die Einschreibung in das Wohnsitzregister von D. verlangt. Der daraus entstandene Wohnsitzstreit wurde erst durch Regierungsratsbeschluß vom 9. Nov. 1934 endgültig entschieden, war also im Herbst 1933 zur Zeit der Etatverhandlung noch hängig. Da die Akten des L. bei den Wohnsitzstreitakten lagen, so konnten sie weder in St. noch in W. eingelegt werden und es erfolgte daher und weil zudem noch ungewiß war, ob die Familie L. die Voraussetzungen für den Wohnsitzerwerb erfüllte oder nicht, in diesen Gemeinden keine Einschreibung. St. konnte trotz mehr als 30tägiger Einwohnung keinen Etatvorschlag machen, weil die Familie bereits am 1. August 1933, also vor dem Etattermin, aus dieser Gemeinde fortzog.

2. Dagegen war W. berechtigt, vorsorglich einen solchen Etatvorschlag zu machen, nachdem sich die Familie bereits mehr als 30 Tage dort aufgehalten hatte. Dies einmal deshalb, um die Interessen der Gemeinde zu wahren für den Fall, daß im hängigen Wohnsitzstreit festgestellt werden sollte, daß die Familie L. die Fähigkeit

zum Wohnsitzerwerb besitzt und somit nachträglich rückwirkend auf den 31. Tag der Einwohnung in D., St. und W. eingeschrieben werden müßte, sodann aber auch, weil die Unterlassung einer nach den Verhältnissen gerechtfertigten Statauftragung eine Umgehung der gesetzlichen Ordnung bedeuten müßte. Daß B. früher, trotz dauernder Unterstützung, keinen Staturvorschlag machte, bedeutet eine Umgehung der gesetzlichen Ordnung, deren Ergebnis nichtig ist. Infolgedessen sind die Wirkungen der spätern Statauftragung in W. auf die Zeit der Einwohnung in B. zurückzubeziehen, d. h. die in W. aufgenommenen Familienglieder sind auf den Stat der dauernd Unterstützten der nunmehr festgestellten Wohnsitzgemeinde B. aufzutragen. (Monatschr. f. bern. Verwaltungsrecht u. Notariatsw., Bd. XXXIV. Nr. 23.) A.

## Literatur.

### Die Alkoholfrage in der Schweiz, — weder für noch gegen.

Wenn über die Alkoholfrage bisher berichtet wurde, bemächtigte sich uns gerne beim Lesen ein gewisses Ressentiment, weil wir wissen, daß bei der Behandlung des Themas „Alkohol“ zu leicht die Extreme zum Ausdruck gelangen. Und so prallen oft alkoholgegnerische und prohibitionsgegnerische Bestrebungen in einer Weise aufeinander, die dem Leser von vornherein die Möglichkeit einer objektiven Orientierung überhaupt nehmen können. Das ist namentlich dann der Fall, wenn sich weitere Kreise mit der Alkoholfrage beschäftigen zufolge einer neuen Alkoholgesetzgebung, oder, um nicht allzuweit zurückzugreifen, wenn diese Alkoholgesetzgebung eine Revision erfährt.

Unzweifelhaft aber fehlte bis heute auf dem Gebiete der Alkoholfrage ein möglichst allumfassendes Werk, so daß vielleicht trotz der ungeheuerlich erscheinenden Materialfülle über dieses Gebiet das Fehlen auch eines wirklich sachlich objektiven Handbuches schmerzlich festgestellt werden mußte. So hat heute ein Sammelwerk dieser Art durchaus seine Berechtigung, um so mehr, wenn es aus der Feder des bekannten bernischen Hygienikers und Bakteriologen Privatdozent Dr. Zurußoglu stammt, dem es gestützt auf seine langjährigen Erfahrungen und in Verbindung mit einem Stabe von 39 Wissenschaftlern und Sozialpolitikern gelungen ist, uns auf dem Gebiete der Alkoholfrage einen zusammenfassenden Überblick zu vermitteln, wozu wir nicht nur den Herausgeber, sondern ebenso sehr den tapfern Verleger Benno Schwabe & Co. in Basel beglückwünschen müssen.

Schon die Tatsache, daß das Werk in Form von acht Lieferungen herausgegeben wird, berechtigt uns zur Annahme, daß hier etwas geschaffen worden ist, das seinesgleichen sucht.

So berichtet uns der Chemiker über die Chemie der alkoholischen Getränke, der Statistiker und Volkswirtschaftler über den Alkoholverbrauch und -handel, wie auch über die volkswirtschaftliche Bedeutung der Alkoholproduktion. Der Arzt, der Psychologe, der Physiologe, der Pharmakologe und der Fürsorger schreiben über die Ursachen des Alkoholismus, über die Psychologie, über die Behandlung und über die Krankenhauspflege des Alkoholkranken, über die Wirkung des Alkohols allgemein und auf die Gemeinschaft unter besonderer Berücksichtigung der Einflüsse des Alkohols auf die Kriminalität, ferner werden wir orientiert über die Wirkungen des Alkohols als Nahrung, als Genußmittel, in der Arzneikunde und in der Industrie. Weiter wird berichtet über den Einfluß des Alkohols auf Körper und Geist, auf die Entstehung von Geschlechtskrankheiten und auf die Nachkommenschaft. Ganz spezielle Behandlung finden die Abstinenz- und prohibitionsgegnerischen Bewegungen. Außerdem wird in diesem Werke die Stellung der sozialistischen und der katholischen Weltanschauung zum Alkohol in gebührender Weise besprochen. Aber auch die fiskalische Bedeutung des Alkohols, die Alkoholgesetzgebung und die Rolle des Alkohols in der Literatur finden ihre sachgemäßen Besprechungen.

Ganz bewußt, und zweifellos richtig erfolgte eine Begrenzung dieses Werkes auf die schweizerischen Verhältnisse und ihre Behandlung bis in die Einzelheiten hinein mit Rücksicht auf die praktische Brauchbarkeit, womit der Autor speziell den Wünschen seiner schweizerischen Leserschaft gerecht wird. Damit soll aber keineswegs das Blickfeld eingeengt werden. Die internationale Verflechtung der volkswirtschaftlichen und sozialen Beziehungen verbieten dies zum voraus. Und so geht tatsächlich trotz aller Voranstellung der schweizerischen Wirklichkeit der Zusammenhang mit der übrigen Welt nicht verloren. Durchwegs aber dominiert eine sachliche Objektivität, aufgebaut auf der Erfassung des Tatsächlichen, wie wir es gerade bei solchen Werken lieben.

Die umfassende Arbeit über „Die Alkoholfrage in der Schweiz“ kann deshalb nur bestens empfohlen werden, wird uns doch zum Preise von Fr. 25.— (oder Fr. 3.25 pro Lieferung) ein Werk überreicht, wie es sich der Fürsorger längstens wünschte. Eichenberger.